

ANGER KARNEVAL CLUB ERFORDIA E.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Anger Karneval Club Erfordia e.V., Kurzbezeichnung AKC und ist beim Amtsgericht Erfurt im Vereinsregister unter der Nr.: 160021 registriert.
2. Der Vereinssitz ist Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Außendarstellung des AKC ist in der Vereinsordnung geregelt.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des AKC ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums und dessen Tradition.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege des Brauchtums Fastnacht, Fasching, Karneval
 - b) Traditionspflege
 - c) Förderung der Jugendarbeit
 - d) Förderung des karnevalistischen Tanz-Sportes
 - e) Veranstaltungen, Treffen, Turniere sowie öffentliche Auftritte
 - f) Förderung der Traditions-corps
3. Der Zweck des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen geändert werden.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen Belangen auf demokratischer Grundlage.

Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine kulturelle und sportliche Heimat.

Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft,

Der AKC hat:

1. Ordentliche Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Minderjährige können mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an den Veranstaltungen des AKC auf eigene Kosten teilzunehmen sowie in der Öffentlichkeit für die Ziele des AKC einzutreten.

2. Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten

- Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um das Brauchtum des AKC in besonders hervorzuhebender Weise verdient gemacht haben, oder den Verein unterstützen. Präsidenten des AKC können nach mehr als siebenjähriger Amtszeit zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Minderjährige werden durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, als ordentliches Mitglied, ist schriftlich an das geschäftsführende Präsidium zu richten, das über den Aufnahmeantrag entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums vom Präsidenten ernannt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. den Tod des Mitgliedes
2. die Streichung von der Mitgliederliste:

Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zwei Mahnungen und wenn nach dem Versenden der letzten Mahnung ein Monat verstrichen ~~ist~~ oder wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

3. den freiwilligen Austritt aus dem Verein. Dieser hat mit schriftlicher Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums zu erfolgen. Der Austritt ist mit dem Eingang des Schreibens beim geschäftsführenden Präsidium sofort wirksam.
4. Ausschluss:
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten durch groben Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsordnung des Vereins,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - ein grober Verstoß gegen sittengerechte Verhaltensnormen,
 - eine mit dem Vereinszweck unvereinbare Gesinnung gemäß § 2, Satz 4.

Über den Ausschluss entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Der Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angaben von

Gründen schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem geschäftsführenden Präsidium persönlich oder in schriftlicher Form zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme ist in der Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums zu verlesen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses erfolgen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte, Pflichten und Ehrenämter des betreffenden Mitgliedes.

§ 7 Vereinsbeiträge und Kostenersatz

1. Jedes ordentliche Mitglied ist beitragspflichtig. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Vereinsordnung niedergelegt.
3. Die festgesetzten Beiträge werden für Bestandsmitglieder zum 15.03. des jeweiligen Jahres ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
4. Wird das Lastschriftverfahren abgelehnt, kann der Beitrag auch per Dauerauftrag in monatlicher oder halbjährlicher Zahlungsweise überwiesen werden. Die monatlichen Zahlungen sind bis zum 15. des Monats zu überweisen, die halbjährlichen Zahlungen bis zum 28.02. und bis zum 31.08. des Jahres.

Für den erhöhten Verwaltungsaufwand kann ein Aufschlag auf den Jahresbeitrag erhoben werden. Dieser wird in der Vereinsordnung festgelegt.

5. Bis zum 28.02. jeden Jahres sind Barzahlungen und Einzelüberweisungen in voller Höhe des Beitrages möglich. Bei Nichtzahlung beginnt ab dem 15.02. automatisch das Mahnverfahren.
6. Für neue Mitglieder ist der Beitrag gemäß der Vereinsordnung im Beitrittsjahr grundsätzlich in einer Summe fällig.
7. Erfolgt der Eintritt von neuen Mitgliedern nach dem 01.08. eines Jahres, ist der gemäß der Vereinsordnung Abschnitt B zu zahlende Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr zu halbieren.
8. Bei Bestehen eines finanziellen Sonderbedarfes oder finanziellen Engpasses, der die Zahlungsfähigkeit des Vereins gefährden könnte, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf den dreifachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitgliedes nicht übersteigen.
9. Das geschäftsführende Präsidium kann in einzelnen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
10. Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 6 Pkt. 1-4 endet, haben keinen Anspruch auf eine zeitanteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das geschäftsführende Präsidium

§ 9 Das geschäftsführende Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Führung des Vereins. Es besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) einem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Protokoller
 - e) drei Beisitzer.und bildet gemäß § 26 BGB den Vorstand des Vereins.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder durch den Vizepräsidenten mit einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.
3. Das geschäftsführende Präsidium wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Zu den satzungsbedingten Aufgaben gehört die Erarbeitung einer Vereinsordnung, die aus verschiedenen Teilbereichen besteht und die Interna des Vereins regelt. Die Vereinsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. In ihr ist unter dem Abschnitt „Geschäftsordnung des geschäftsführenden Präsidiums“ die Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums geregelt.
5. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.
6. Die Arbeit des geschäftsführenden Präsidiums ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen können nach Vorlage des Leistungsnachweises mit Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums gezahlt werden.
7. Scheidet der Präsident oder der Schatzmeister während seiner Amtszeit aus, hat umgehend über eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.
8. Scheidet ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums während seiner Amtszeit aus, kann auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums die Position bis zur nächsten Wahlversammlung durch ein Mitglied kooptiert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betraut werden. In beiden Fällen ist das der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des AKC und besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder. Sie hat durch Benachrichtigung unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail, mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen und findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, wenn es das Vereinsinteresse verlangt, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Alle drei Jahre findet die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung zur Wahl des geschäftsführenden Präsidiums und der Kassenprüfer statt.

4. Die Tagesordnung legt das geschäftsführende Präsidium fest. Anträge auf formelle Änderung der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung auf Antrag möglich. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulassen.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins unter der Voraussetzung, dass das Mitglied seine Pflichten, insbesondere seine Beitragszahlung, satzungsgemäß erfüllt hat. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern übernimmt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit es die Satzung und das Gesetz nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Unabhängig von der Zahl der Erschienenen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
7. Der Präsident leitet die Versammlung. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
8. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokoller zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollers
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
9. Die Formen von Mitgliederversammlungen und deren Abläufe sind in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums sein und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Die Aufgaben der Kassenprüfer werden in der Vereinsordnung geregelt.
3. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Prüfbericht über ihre Tätigkeit. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums vor.

§ 12 Das Komitee

1. Für besondere Aufgaben beruft das geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten ein Komitee.
2. In das Komitee können ausschließlich Mitglieder des Vereins berufen werden.
3. Die Berufung erfolgt für eine Kampagne und kann bei Bedarf verlängert werden.
4. Die Arbeit des Komitees ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen können nach Vorlage des Leistungsnachweises auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums gezahlt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – Brauchtum Karneval - zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 27.03.1990 errichtet und letztmalig am 18.11.2017 geändert.

Erfurt, den 18.11.2017



Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister

Protokoller

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer